

BVGer D-6531/2014 vom 16. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6531_2014

FR: TAF D-6531/2014 du 16 février 2015

IT: TAF D-6531/2014 del 16 febbraio 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen gilt gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung - das heisst am 1. Februar 2014 - hängigen Verfahren bisheriges Recht. Das Gesuch des Beschwerdeführers datiert vom 23. April 2014, weshalb vorliegend die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 14. Dezember 2012 anwendbar sind.

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach der fristgerechten Leistung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das Gesuch des Beschwerdeführers im neu konzipierten Verfahren für Mehrfachgesuche nach Art. 111c AsylG behandelt, das seit 1. Februar 2014 zur Anwendung kommt. Die im Asylverfahren bekannten Folgegesuchs-Konstellationen der Wiedererwägung und des Mehrfachgesuchs sind seither in einem neu eingefügten 3. Abschnitt des 8. Kapitels des Asylgesetzes geregelt, wobei Art. 111b AsylG das Wiedererwägungsverfahren regelt und Art. 111c AsylG unter dem Titel "Mehrfachgesuche" die gesetzliche Neuregelung von Folge-Asylgesuchen beinhaltet. Art. 111d AsylG regelt die Gebühren.

E. 4.2

Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1-3 finden Anwendung (Art. 111c Abs. 1 AsylG). Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben (Art. 111c Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz zutreffend das Folgegesuch des Beschwerdeführers im Rahmen einer formlosen Abschreibung gestützt auf Art. 111c AsylG nicht anhand genommen hat beziehungsweise nach der formlosen Abschreibung zutreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt hat. Daher ist auf die Beschwerdeanträge auf Feststellung der Zuständigkeit der Schweiz für die Prüfung des Asylantrags gestützt auf die Dublin-II-VO, eventualiter Selbsteintritt aus humanitären Gründen und subeventualiter Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Lebenspartnerin, nicht einzutreten, da diese über den Anfechtungsgegenstand hinausgehen.

E. 5.1

Der Begriff der "formlosen Abschreibung" ist weder im Asylgesetz noch im VwVG rechtlich definiert. Es kann jedoch vorliegend offen bleiben, ob es sich bei einem Entscheid im Sinne einer "formlosen Abschreibung" nach Art. 111c Abs. 2 AsylG um eine Verfügung (Art. 5 VwVG) handelt und für die Anfechtung einer solchen "Abschreibung" der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht offen stünde (Art. 105 AsylG), zumal die Vorinstanz auf den Antrag des Rechtsvertreters vom 23. Juli 2014, das Verfahren wieder aufzunehmen und auf die "Verfügung" vom 5. Juni 2014 zurückzukommen, am 7. Oktober 2014 eine "feststellende" Verfügung erlassen hat, in welcher das Gesuch um Wiederaufnahme des Asylverfahrens abgelehnt und die kantonale Zuständigkeit für die Regelung des Aufenthalts beziehungsweise die Anordnung der Wegweisung sowie deren Vollzugs festgestellt wurde. Diese mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung wurde, wie bereits festgestellt, vom Beschwerdeführer auch fristgerecht angefochten, weshalb ihm kein Rechtsnachteil erwächst.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hatte bereits in seinem Schreiben vom 23. April 2014 ausgeführt, er sei wieder in die Schweiz gekommen, weil er von I. _____ telefonisch erfahren habe, dass seine Frau schwer krank sei, und er ihre Betreuung, auf welche sie angewiesen sei, übernehmen wolle. Zudem sei auch sein Sohn krank und habe während eines (...) Spitalaufenthalts der Kindsmutter von Freunden und Nachbarn betreut werden müssen. Schliesslich sei bei seinem Sohn eine weitere Operation vorgesehen. Seinem Schreiben

legte er bezüglich der gesundheitlichen Probleme von C._____ entsprechende Dokumente bei (vgl. Sachverhalt Bst. C.b). Diese Ausführungen wurden von der K._____ in ihrem Schreiben vom 7. Mai 2014 unter Beilage von weiteren, auch den Sohn des Beschwerdeführers betreffenden Beweismitteln bestätigt (vgl. Sachverhalt Bst. C.c).

E. 5.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz vorliegend zu Recht davon ausgegangen war, dass ein wiederholt gleich begründetes Gesuch vorlag, dessen Abschreibung sich formlos rechtfertigte, und ob das Bundesamt auf dieser Basis in der Folge das in diesem Kontext gestellte Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.3.1

Für die Beurteilung des Sachverhalts ist massgebend, wie er sich zum Zeitpunkt des Entscheids präsentiert.

E. 5.3.2

Ein wiederholt gleich begründetes Gesuch ist dann zu bejahen, wenn Umstände geltend gemacht werden, welche sich im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren als nicht neu präsentieren.

E. 5.3.3

Vorliegend präsentiert sich - aufgrund der vom Beschwerdeführer in seinem Folgegesuch explizit vorgebrachten und belegten gesundheitlichen Probleme von C._____ beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Kindsmutter selbst und den gemeinsamen Sohn - eine andere Sachlage als zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Asylverfahrens am 21. Februar 2013. So wurde denn auch bereits im Gesuch vom 23. Juli 2014, mit welchem der Rechtsvertreter um Wiederaufnahme des Asylverfahrens beziehungsweise um Aufhebung des Abschreibungsbeschlusses vom 5. Juni 2014 ersuchte, zu Recht eingewendet, dass darin insbesondere der sehr schlechte Gesundheitszustand von C._____ unberücksichtigt geblieben sei. Indem sich die Vorinstanz sodann in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung (auch) auf den seit März 2013 verschlechterten Gesundheitszustand von C._____ bezog, setzte sie sich in Widerspruch zu ihrem Abschreibungsbeschluss, welcher gestützt auf die Begründung, das Folgegesuch sei wiederholt gleich begründet, erfolgt war. Unter diesen Umständen erweist sich die Bestätigung des Abschreibungsbeschlusses durch die angefochtene Feststellungsverfügung als nicht rechtmässig und die diesbezügliche Beschwerde insgesamt als begründet. Mithin ist die Feststellungsverfügung aufzuheben und die Akten sind zur Prüfung des Folgegesuchs im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Als Folge der Aufhebung der angefochtenen Verfügung entfällt auch die kantonale Zuständigkeit für die Regelung des Aufenthalts respektive die Anordnung der Wegweisung sowie deren Vollzugs.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten war, insofern gutzuheissen, als mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist, und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mithin ist dem Beschwerdeführer der am (...) 2014 geleistete Kostenvorschuss von (...) zurückzuerstatten.

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer (...) (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.